

Schlierbacher Mitteilungen



Amtsblatt der Gemeinde
Freitag, 18. Januar 2019
Jahrgang 62

Nummer 3

Einzelpreis 0,50 €



Amtliche Bekanntmachungen

Einladung

zur öffentlichen Sitzung des **Gemeinderats am Montag, den 21. Januar 2019, um 19.00 Uhr** im Rathaus Schlierbach, Hölzerstraße 1, Sitzungssaal im Obergeschoss

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung, Bekanntgaben
2. Bürgerfragestunde
3. Umfrage zur Schülerbetreuung
Ergebnis
4. Kooperativer Glasfaserausbau Region Stuttgart
Beitritt zum Zweckverband
5. Bündelausschreibung Strom 2020 – 2022
6. Bausachen
 - a) Errichtung einer Leichtbauhalle auf dem Grundstück
Siemensstraße 20
 - b) Wohnraumerweiterung im Gebäude
Göppinger Straße 60
7. Sonstiges
8. Anfragen

Anschließend nichtöffentliche Sitzung!

Schlierbach, den 18. Januar 2019

Sascha Krötz
Bürgermeister

Räum- und Streupflicht

In den letzten Wochen hat der Winter mit Schnee und Glatteis wieder Einzug gehalten. Wir wollen deshalb auf die Räum- und Streupflicht der Straßenanlieger hinweisen und veröffentlichen deshalb nachstehend die wichtigsten Passagen aus der Streupflichtsatzung der Gemeinde Schlierbach vom 30. Oktober 1989:

§ 1

Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneehäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.

(2) Für Grundstücke der Gemeinde, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen sowie bei gemeindlichen Alters- und Wohnheimen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 41 Abs. 1 Satz 1 Straßengesetz).

(3) Für die Unternehmen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und von Straßenbahnen gelten die Verpflichtungen nach dieser Satzung insoweit, als auf den ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zu der Straße haben oder es sich um Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen (§ 41 Abs. 3 Satz 2 Straßengesetz). Die Verpflichtungen nach dieser Satzung gelten nicht für die Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer (§ 41 Abs. 3 Satz 1 Straßengesetz).

§ 2

Verpflichtete

(1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (z. B. Mieter oder Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§ 15 Abs. 1 Straßengesetz). Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als zehn Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41 Abs. 6 Straßengesetz).

(2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

(3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

§ 3**Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht**

(1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.

(2) Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von einem Meter.

(3) Entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von einem Meter. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u. ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine Satz 1 entsprechend breite Fläche entlang dieser Einrichtungen verpflichtet.

(4) Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Flächen.

(5) Friedhof-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.

(6) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg und die weiteren in Abs. 2 bis Abs. 5 genannten Flächen an den der Straße nächstgelegenen Grundstücken.

§ 4**Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten**

(1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.

(2) Bei der Reinigung ist der Staubeentwicklung durch Besprennungen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z. B. Frostgefahr) entgegenstehen.

(3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 5**Umfang des Schneeräumens**

(1) Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens auf ein Meter Breite zu räumen.

(2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn bzw. am Rande der in § 3 Abs. 2 bis 6 genannten Flächen anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abziehen kann.

(3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens einem Meter zu räumen.

(4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

§ 6**Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche.

(2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden.

Wichtige Rufnummern

Polizei Notruf	110
Rettungsdienst/Notarzt	112
DRK Krankentransport	19222
Störungsmeldung Gas/Wasser	
EVF Göppingen	07161 / 77677
Störungsmeldung Strom	
EnBW	0800 3629477
Giftnotrufzentrale	
Universitätskinderklinik Freiburg	0761/19240
Polizeiposten Ebersbach	07163/10030
Polizeirevier Uhingen	07161/93810

**Impressum**

Herausgeber: Gemeinde Schlierbach

Verantwortlich für die Berichte der Gemeinde und die amtlichen Bekanntmachungen:
Bürgermeister Sascha Krötz oder sein Stellvertreter im Amt
Telefon 0 70 21 / 9 70 06 - 0, Fax 9 70 06 - 30
E-Mail: gemeinde@schlierbach.de

Verantwortlich für den übrigen Inhalt sowie Verlag, Anzeigenannahme, Herstellung und Vertrieb:
GO Verlag GmbH & Co. KG
Alleenstraße 158, 73230 Kirchheim unter Teck
Telefon 0 70 21 / 97 50 - 0, Fax 97 50 - 33.

Das Mitteilungsblatt der Gemeinde erscheint einmal wöchentlich freitags. Sämtliche Textbeiträge müssen beim Bürgermeisterei aufgegeben werden.
Redaktionsschluss mittwochs, 11 Uhr. Änderungen des Erscheinungstages und des Redaktionsschlusses wegen Feiertagen vorbehalten. Anzeigen können auch direkt beim Verlag aufgegeben werden.

Bezugspreise: Der Abonnementspreis bei Trägerzustellung beträgt 1,53 € pro Monat, bei Postzustellung 9,00 € (inkl. Portoanteil 7,47 €) pro Monat. Der Einzelverkaufspreis pro Exemplar beträgt 0,50 €. Alle Bezugspreise enthalten 7 % Mehrwertsteuer. Das Bezugsgeld ist bei Zahlung per Rechnung jährlich, bei Abbuchung halbjährlich im Voraus fällig.

Vertrieb: Bei Fragen zur Lieferung, Bezugsgeldberechnung oder bei Problemen mit der Zustellung wenden Sie sich bitte direkt an den Vertrieb. Sie erreichen ihn telefonisch unter 0 70 21 / 97 50 - 37 oder - 38, per Fax unter 97 50 - 495 oder per E-Mail: vertrieb@go-kirchheim.de.

Abbestellungen sind jeweils schriftlich mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende möglich.

(3) Die Verwendung von auftauenden Streumitteln ist verboten. Sie dürfen ausnahmsweise bei Eisregen verwendet werden; der Einsatz ist so gering wie möglich zu halten.

(4) § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 7

Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege müssen werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 5 Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere

1. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 reinigt.
2. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 5 und 7 räumt,
3. bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 7 streut.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 500 € geahndet werden.

Neue Schulsekretärin



Seit Anfang des Jahres ist Frau Silke Chudalla aus Schlierbach als Schulsekretärin bei der Gemeinde beschäftigt. Frau Chudalla ist Nachfolgerin von Frau Monika Spieth, die über 17 Jahre diese Stelle innehatte und Ende vergangenen Jahres in den Ruhestand ging. Die Schulsekretärin ist für die Erledigung allgemeiner Sekretariatsarbeiten für die Schule zuständig. Darüber hinaus ist sie auch Ansprechpartnerin für Lehrer, Schüler und Eltern in organisatorischen Fragen. Wir wünschen Frau Chudalla viel Spaß und Freude bei Ihrer neuen Tätigkeit.



Landratsamt Göppingen



Sanierungsfahrplan Baden-Württemberg – Der Beschluss zu einer energetischen Haussanierung ist gefasst. Doch welche Maßnahmen sollten Sie nun zuerst anpacken? Auf-

schluss über das geeignete Vorgehen gibt Ihnen der **Sanierungsfahrplan BW**. Anhand des energetischen Zustands des Gebäudes werden dabei zielgenaue Sanierungsschritte in sinnvoller Abfolge aufgezeigt. Nützliche Informationen zur genauen Vorgehensweise erhalten Sie von der Energieagentur in einem kostenlosen Erstberatungsgespräch. Unter anderem ist die Energieagentur auf der Immotionale in Geislingen am 2. und 3. Februar mit Vorträgen zum Thema „erfolgreiches Modernisieren in 6 Schritten“ vertreten. Sie zeigt aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung, wie sich Fehler und Ärger vermeiden lassen.

Die Energieagentur steht Ihnen gerne für sämtliche Energiefragen zur Verfügung:

Bahnhofstraße 7, 73033 Göppingen

Telefon 07161 651650-0, Fax 07161 651650-9

E-Mail: energieagentur@landkreis-goepplingen.de

www.klimaschutz-goepplingen.de



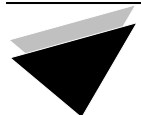
Schulnachrichten



Förderverein des Raichberg-Gymnasiums Ebersbach e.V.

Start des Vorverkaufs für das Konzert von „acaBelles“

„AcaBelles in Concert, eine musikalische Reise um die Welt“ lautet das Motto des Konzertes, das am Sonntag, 24. Februar 2019, um 17 Uhr im Auditorium in Uhingen stattfindet. Der Chor wird am Klavier begleitet vom Jazzpianisten Gregor Kissling. Karten zu 10 € (Erwachsene), 5 € (Schüler) sind erhältlich beim i-Punkt Göppingen, im Tintenfassle Ebersbach, im Modehaus Frey sowie im Rathaus in Uhingen.



Kindergarten- nachrichten



Gebrüder-Weiler- Kindergarten

Anonyme Sachspenden

Vor kurzem fanden wir mal wieder montagsmorgens einen Karton vor der Kindertür, voll mit Spielwaren. Das nehmen wir zum Anlass um auf diesem Wege mitzuteilen, dass wir keine anonymen Sachspenden annehmen. Wir freuen uns natürlich, wenn jemand beim Aussortieren nicht mehr benötigter Spielsachen an die Kinder denkt und uns anspricht! Für

eine Spende an den Kindergarten ist es unbedingt nötig, dass wir vorher im persönlichen Kontakt abklären können, ob die Sachen für den Gebrauch im Kindergarten zu verwenden sind. Bitte bedenken Sie, dass ein Kindergarten längst nicht alles, was man allgemein so unter „Spielsachen“ versteht gebrauchen kann, z. B. unvollständige Puzzle, kaputte Spiele oder alte Kassettenrecorder ... Solche Dinge sind dann zu entsorgen. Für diese Art von Müllentsorgung ist das Kindergartenpersonal jedoch nicht zuständig!

Das Team vom Gebrüder-Weiler-Kindergarten

Standesamtliche Mitteilungen und Geburtstage

Sterbefall:

am 25. Dezember Helmut Maute

Alters- und Ehejubilare

Bitte beachten Sie, dass gemäß § 50 Bundesmeldegesetz nur noch der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag sowie außerdem die Ehejubilare (goldene Hochzeit, diamantene Hochzeit usw.) veröffentlicht werden dürfen!

Wir gratulieren recht herzlich und wünschen alles Gute

am 18. Januar Sija Zahirovic zum 70. Geburtstag
am 20. Januar Hans Möllney zum 85. Geburtstag
am 23. Januar Sybille Waber-Arfaoui zum 75. Geburtstag
am 24. Januar Manfred Binder zum 80. Geburtstag

und auch den Jubilaren, die aus persönlichen Gründen nicht genannt sein wollen.

Sonstige Bekanntmachungen

Allgemeinärztlicher Bereitschaftsdienst

Notfallpraxis an der Klinik am Eichert,
Eichertstraße 3, 73035 Göppingen
Öffnungszeiten: Samstag, Sonntag, Feiertage 8 bis 22 Uhr

Notfallpraxis an der Helfenstein-Klinik,
Eybstraße 16, 73312 Geislingen
Öffnungszeiten: Samstag, Sonntag, Feiertage 8 bis 22 Uhr

Patienten können ohne telefonische Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.

Achtung: Neue Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst außerhalb der Öffnungszeiten der Notfallpraxis und für medizinisch notwendige Hausbesuche des Bereitschaftsdienstes: kostenfreie Rufnummer 116117!

Kinder- und jugendärztlicher Bereitschaftsdienst

Notfallpraxis an der Klinik am Eichert,
Eichertstraße 3, 73035 Göppingen
Öffnungszeiten: Samstag, Sonntag, Feiertage 8 bis 22 Uhr
Zentrale Rufnummer: 116117

Außerhalb der Öffnungszeiten wird um Kontaktaufnahme mit der Kinderklinik des Klinikums am Eichert gebeten (zentrale Rufnummer 07161/64-0).

Augenärztlicher Bereitschaftsdienst

Zentrale Rufnummer 01805/0112098

HNO-Bereitschaftsdienst

Zentrale Notfallpraxis an der Uniklinik Tübingen
Öffnungszeiten: Samstag, Sonntag, Feiertage 8 bis 22 Uhr
Zentrale Rufnummer 01806/070711

Zahnärztlicher Notfalldienst

Auskunft unter Telefon 0711/7877766

Apothekendienst

Samstag, 19. Januar 2019

Eberhard-Apotheke Notzingen,
Wellinger Straße 1, Notzingen, Telefon 4 53 51

Sonntag, den 20. Januar 2019

Rathaus-Apotheke Reichenbach,
Hauptstraße 11, Reichenbach, Telefon 07153-5 41 72

Für die Richtigkeit der Notfalldienste können wir keine Gewähr übernehmen!



**Diakoniestation des
Krankenpflegevereins
Schlierbach e.V.**

Hauptstraße 35, Seniorenwohnanlage Rose

Wir pflegen – versorgen – helfen!

Rufen Sie uns an, damit es weitergeht.

Häusliche Kranken und Altenpflege

Beratungsbesuche für die Pflegeversicherung

Krankenpflegestation, Telefon 44243, sprechen Sie gerne auch auf den Anrufbeantworter, wir rufen Sie zurück, Fax 488855.

Haben Sie Fragen? Dann melden Sie sich doch!

Unsere Sprechzeiten:

**Montag bis Donnerstag von 11 bis 12 Uhr
und nach Vereinbarung**

Zu Beratungsbesuchen für die Pflegeversicherung kommen wir gerne bei Ihnen vorbei.

Wochenenddienste am 19. und 20. Januar



Schwester Anja, Schwester Gisela, Schwester Ursel

**Hauswirtschaftliche Versorgung
Nachbarschaftshilfe und Familienpflege
Einsatzleiterin Monika Rehm,
Telefon 4829650, Fax 488855**
Sprechzeit: Montag 10 bis 11 Uhr
Anrufzeit: Donnerstag 16 bis 17 Uhr
sowie Sprechzeiten nach Vereinbarung
Wir vermitteln auch Essen auf Rädern.